

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet

„Eltern ans Netz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. Die Geschäftsadresse ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendarbeit, aktive Medienarbeit, Medienpädagogik, handelndes Lernen, die Weiterentwicklung, Prüfung und Anwendung von Lehr- und Lernformen sowie Lehr- und Lernmitteln unter Einsatz neuer Medien, Verbraucherschutz bei der Anwendung und Nutzung von Internet, Internet-Diensten und Multimediaangeboten.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der folgenden Aufgaben:

Förderung von Bildung und Erziehung

- Entwicklung, Organisation und Betrieb eines Informations- und Internetportals für Eltern, Pädagogen und an Medienerziehung Interessierten zur Informationsverbreitung, Sammlung und Darstellung von Informationen, zur Unterstützung bei Fragen im Internet, bei Internet-Diensten und im Multimediabereich für Kinder und Jugendliche sowie des Kinder- und Jugendschutzes,
- Entwicklung von Angeboten, um die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagogen zu stärken,
- Unterstützung und Ausbildung der Eltern zum richtigen Umgang im Multimediabereich, im Internet und bei Nutzung von Internet-Diensten,

- Aus- und Weiterbildung mit und durch die neuen Medien (z. B.: Online-Lernportale, PC-Kabinette, multimediale Lerndokumentationen und -angebote etc.),
- Unterstützung des Lehrens, des Lernens und des Urteilens mit und über die Neuen Medien,
- Unterstützung der Familienbildung im Sinne §16 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese Angebote sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Dafür werden Projekte unterbreitet, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen,
- das Betreiben gemeinnütziger projekt- und themenbezogener Onlineplattformen,
- Veröffentlichungen aller Art, Veranstaltungen, Projekte im Rahmen des Absatzes (3),
- Unterstützung und Kooperation mit gleichgesinnten Institutionen, Projekten bzw. Mitgliedern,
- Meinungsbündelung und Darstellung der Interessengemeinschaft und Mitglieder,
- Vertretung der Interessen aller Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit (z. B.: Presse, TV, Radio, Online-Medien etc.),
- Koordination der Information von Mitgliedern und Partnern.

Förderung der Jugendhilfe

- Förderung der Verbreitung kindgerechter Inhalte, insbesondere von geeigneten Internetangeboten, um die Anzahl, Qualität und die Auffindbarkeit von Angeboten, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, zu erhöhen,
- Entwicklung und Pflege einer Whitelist mit für Kinder und Jugendlichen unbedenklichen Angeboten,
- Aufklärung der Eltern über den Umgang der Kinder und Jugendlichen im Internet und Internet-Diensten sowie im Multimediabereich,
- Entwicklung, Organisation und Betrieb eines Kindermailservers zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor rechtsradikalen, terroristischen, erotischen, pädophilen Inhalten sowie eigener nicht zugelassenen Inhalte und Anbieter,

- Entwicklung und Betrieb eines Online-Portals mit kindgerechten Angeboten unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes und der speziellen Bedürfnisse von Kindern im Internet und bei Internet-Diensten,
- Unterstützung der Familienbildung im Sinne §16 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese Angebote sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Dafür werden Projekte unterbreitet, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen,
- das Betreiben gemeinnütziger projekt- und themenbezogener Onlineplattformen,
- Durchführung von Projekten, welche die Medienkompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördert,
- Veröffentlichungen aller Art, Veranstaltungen, Projekte im Rahmen des Absatzes (3),
- Unterstützung und Kooperation mit gleichgesinnten Institutionen, Projekten bzw. Mitgliedern,
- Meinungsbündelung und Darstellung der Interessengemeinschaft und Mitglieder,
- Vertretung der Interessen aller Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit (z. B.: Presse, TV, Radio, Online-Medien etc.),
- Koordination der Information von Mitgliedern und Partnern.

Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

- Entwicklung und Pflege einer Whitelist mit für Kinder und Jugendlichen unbedenklichen Angeboten,
- Aufklärung der Eltern über den Umgang der Kinder und Jugendlichen im Internet und Internet-Diensten sowie im Multimediabereich,
- Unterstützung der Familienbildung im Sinne §16 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese Angebote sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Dafür werden Projekte unterbreitet, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen,
- das Betreiben gemeinnütziger projekt- und themenbezogener Onlineplattformen,

- Veröffentlichungen aller Art, Veranstaltungen, Projekte im Rahmen des Absatzes (3),
- Unterstützung und Kooperation mit gleichgesinnten Institutionen, Projekten bzw. Mitgliedern,
- Meinungsbündelung und Darstellung der Interessengemeinschaft und Mitglieder,
- Vertretung der Interessen aller Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit (z. B.: Presse, TV, Radio, Online-Medien etc.),
- Koordination der Information von Mitgliedern und Partnern.

(5) Zur Umsetzung der Satzungszwecke im Rahmen des Absatzes (3) kann der Verein Ausbildungsstätten allein oder mit Partnern einrichten und betreiben, um eine gemeinnützige Wissensvermittlung, Aus-, Fort- und Weiterbildung für Eltern, Kinder, Jugendliche sowie Pädagogen durchzuführen.

(6) Eine Erweiterung der Aufgaben des Vereins auf andere Bereiche kann durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtszuschüsse für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, andere Vertreter der Ausschuss- oder Beiratsmitglieder des Vereins werden nur für tatsächlich angefallene aufgaben- und satzungsbezogene Arbeiten gezahlt. Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und die Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Als Ehrenmitglieder können juristische und nicht juristische Personen jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Jedes ordentliche Mitglied und der Vorstand haben das Recht, entsprechende Vorschläge einzureichen.

(5) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der schriftlich erklärt, regelmäßig die Zielsetzung des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht und haben keinen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist den Mitgliedern spätestens zur nächst folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet außerdem automatisch, wenn ein Mitglied bis zum Ende eines Kalenderjahres mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung zu ihrer Erfüllung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle zum Ende des Kalenderjahres. Die bis dahin entstandenen Mitgliedsbeiträge erlöschen nicht und sind rückstandslos zu erbringen. Durch die Nachzahlung fälliger Beiträge lebt die Mitgliedschaft nicht automatisch wieder auf.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden. Jedes ordentliche Mitglied und der Vorstand können entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Eltern ans Netz e. V.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch jedes Vorstandsmitglied einzeln.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner internen und externen Arbeit eigenständig Beiräte sowie Ausschüsse einsetzen und die Beirats- und Ausschuss-Mitglieder bestimmen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach dem Zweck der Berufung und wird durch den Vorstand bestimmt. Hierzu kann der Vorstand Mitglieder und Nichtmitglieder berufen. Die Mitglieder des Vereins sind darüber in der Mitgliederversammlung zu informieren.

(6) Durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand zur Unterstützung für spezielle Anliegen ein Besonderer Vertreter bestellt wird. Die Dauer der Bestellung bestimmt der Vorstand. Sie richtet sich nach der Art der Aufgabe und dem Anlass. Sie endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Inhalts seines Arbeitsvertrages, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. Ernennung oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Fördernde Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Vereinsregister und dem Finanzamt mitzuteilen.

(5) Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollführer, der aus dem Kreis der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Die Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 4 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

(2) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) In dringlichen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

SOS - Kinderdorf e. V.

oder deren Rechtsnachfolger, sofern die Gemeinnützigkeit der Begünstigten nachgewiesen werden kann und eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden kann. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen an eine

Eltern ans Netz e. V.

andere Institution, welche die Gemeinnützigkeit nachweisen kann und eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorweisen kann. Diese werden durch die Liquidatoren des Vereins bestimmt und geprüft.
Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die Satzung wurde am 15.12.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.